

Weisung 202511011 vom 26.11.2025 – Weisung zu Änderungen im elektronischen Datenaustausch Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ) bei laut Rückmeldung laufendem Krankengeldbezug

Laufende Nummer: 202511011

Geschäftszeichen: FGL3 – 7017.12 / 7034.14 / 75026 / 75028a / 75312 / 75313a /
6801.4 / 6901.4 / 5390.4

Gültig ab: 01.01.2026

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202210004 vom 25.10.2022 – Weisung zur Einführung des elektronischen
Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ)

Zusammenfassung

**Ab dem 01.01.2026 überwachen die gesetzlichen Krankenkassen 30 Kalendertage alle
Rückmeldungen an die BA über das IT-Verfahren EDA-SVZ, in denen mindestens ein
Krankengeldbezug mit dem Zusatzmerkmal "laufend" gekennzeichnet ist. Bei
Änderungen im Leistungszeitraum erfolgt eine Stornierung und Neumeldung seitens
der Krankenkasse.**

1. Ausgangssituation

Krankenkassen können den letzten Zahlungsabschnitt erst nach abschließender Bearbeitung
bescheinigen. In Fallgestaltungen, in denen Krankengeld unmittelbar vor Eintritt der
Arbeitslosigkeit bezogen worden ist, wurde von den Krankenkassen über EDA-SVZ kein
vollständiger Nachweis über den Krankengeldbezug im letzten Abrechnungszeitraum erstellt.



Die Bearbeitung seitens der Krankenkassen kann weit über das Ende des Krankengeldbezugs andauern.

2. Auftrag und Ziel

Auf Wunsch der Praxis wurde mit den Krankenkassen das Bescheinigungsverfahren über EDA-SVZ optimiert. Die folgenden Änderungen werden ab 01.01.2026 bei den Krankenkassen umgesetzt:

2.1. Änderung des Zusatzmerkmals 1 „laufend“

Lag das Ende-Datum des Krankengeld-Bezugszeitraums nach dem Ende des Anfragezeitraums, wurde im Feld „Leistungsbezug-bis“ das Datum „Anfrage bis“ und im Feld „Zusatzmerkmal“ die Angabe „01 - laufend“ mitgeteilt.

Ab 01.01.2026 wird das Zusatzmerkmal „laufend“ auch in den Fällen übermittelt, in denen in einer Rückmeldung der Bezug von Krankengeld noch nicht abgeschlossen ist.

2.2. Änderung zu Rückmeldungen der berücksichtigungsfähigen Versicherungszeiten bei (laufendem) Krankengeldbezug

Die Krankenkassen überwachen 30 Kalendertage alle Rückmeldungen an die BA, in denen mindestens ein Krankengeld-Bezugszeitraum mit dem Zusatzmerkmal "laufend" gekennzeichnet ist.

Sofern innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Rückmeldung der Bezug von Krankengeld bei der Krankenkasse abgeschlossen wurde, und somit also ein abschließender Krankengeld-Bezugszeitraum übermittelt werden kann, der auch das Ende des Anfragezeitraumes umfasst, erfolgt eine Stornierung der ursprünglichen Meldung und eine Neumeldung mit dem geänderten Zeitraum.

Die Storno- und Neumeldung umfasst alle im Anfragezeitraum bestehenden Krankengeld-Bezugszeiträume, die eine Versicherungsflicht zur Arbeitslosenversicherung begründen. Es ist von weiteren Anforderungen für den bereits angefragten Zeitraum innerhalb dieser 30 Tage abzusehen. Eine technische Einschränkung ist jedoch nicht vorgesehen, um eine neue Anfrage bei zwingendem fachlichem Bedarf nicht zu verhindern.

Um die weitere Bearbeitung sicherstellen zu können, ist für o.g. Fälle eine WV einen Monat nach Antwort der Krankenkasse mit dem Zusatzmerkmal „Krankengeldbezug laufend“ zu setzen, für den Fall das keine Korrektur erfolgt. In diesem Fall ist, wie bisher auch, eine neue Anfrage erforderlich.

2.3 Betroffene Aufgabenbereiche



Von den beschriebenen Änderungen sind die Aufgabenbereiche

- Kundenportal
- Operativer Service
- Berufliche Rehabilitation und Teilhabe

unmittelbar betroffen

2.3.1. Kundenportal

Das Kundenportal nimmt die Änderung zur Kenntnis und berücksichtigt diese bei Kundenanfragen. Eine Anpassung der vorhandenen Arbeitsmittel ist nicht erforderlich.

2.3.2. Operativer Service Arbeitslosengeld Plus

Die Änderungen sind zu beachten. Es ist von weiteren Anforderungen in EDA-SVZ für den selben Zeitraum innerhalb dieser 30 Tage abzusehen.

2.3.3. Berufliche Rehabilitation und Teilhabe

Die Änderungen sind zu beachten. Es ist von weiteren Anforderungen in EDA-SVZ für den selben Zeitraum innerhalb dieser 30 Tage abzusehen.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit, Operativen Services und Service Center stellen sicher, dass die Mitarbeitenden rechtzeitig über die Änderungen informiert sind und diese anwenden.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

